

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Eisingen vom 19.05.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 19.05.2021 wird wie folgt neu gefasst:

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 1,89 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,61 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 1,89 Euro.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 1,89 Euro;
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 1,89 Euro;
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 1,89 Euro.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

§ 42a der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 19.05.2021 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt bei einer Nenngröße von:

Zählergröße	Zählergebühr / Monat
Qn 1,5; Q3 = 2,5	1,88 Euro
Qn 2,5; Q3 = 4,0	1,34 Euro

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 3

§ 30 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 19.05.2021 wird wie folgt neu gefasst:

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt

- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Eisingen, den 17.11.2022

Sascha-Felipe Hottinger
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.